

es dazu kam, ist nicht festzustellen, auch der Tag des vorläufigen Festes ist nach den benutzten Akten nicht bestimmbar<sup>14</sup>.

Wohl dem gleichen Gedankengang entsprungen war das am 22. Juli 1668 wegen des Burgundischen Friedens veranstaltete „Danckfest“. Am 17. September 1665 starb Philipp IV. von Spanien und Ludwig XIV. benutzte die Gelegenheit, um seiner Begierde auf die spanischen Niederlande nachzugehen. Er begann im Mai 1667 den sogenannten Devolutionskrieg und die deutschen Fürsten in ihrer Ohnmacht und Gleichgültigkeit schauten dem unbegründeten gewaltsamen Vorgehen ruhig zu. Sie begnügten sich, dem raublustigen Herrscher eine Ermahnung zum Frieden zu senden. Gleichwohl war der Ausgang des Krieges nicht voll erfreulich für Frankreich. Im Frieden zu Aachen am 2. Mai 1668 durfte Ludwig XIV. nur die Grenzfestungen der spanischen Gebiete behalten<sup>15</sup>. Der Kurfürst von Sachsen jedoch, der von Frankreich regelmäßige Hilfgelder bezog, hielt sich verpflichtet, den „edlen Frieden, der das Römische Reich von dem daraus besorgenden Unheil rettete“, durch ein öffentliches Dankfest zu feiern. Er wies am 30. Juni 1668 das Oberkonsistorium an, die näher bezeichneten Städte zu verständigen, am 22. Juli das Fest zu zelebrieren und sich dabei eines dem Schreiben zugefügten Gebetes zu bedienen. Nähere Nachrichten über den Verlauf haben sich in den von mir benutzten Akten nicht erhalten<sup>16</sup>.

Auf diese Weise war es nun Tradition geworden, derartige Jubelfeste zu begehen. Religiöse Bedürfnisse hatten zu ihrer Entstehung die Anregung geboten, politische Erwägungen unterstützten sie. So darf es nicht wundern, daß der Kurfürst auf den Gedanken kam, dasjenige dieser Feste, das einem protestantischen Landesherrn besonders am Herzen liegen mußte, regelmäßig jährlich zu begehen, das Reformationsfest am 31. Oktober. Wer und was den Kurfürsten darauf gebracht hat, diese Neuerung einzuführen, muß aus Mangel an Nachrichten unerörtert bleiben, genug, daß ein kurfürstliches Dekret vom 10. Oktober 1668, das an die Konsistorien von Leipzig, Wittenberg und Wurzen gerichtet ist, die regelmäßige Veranstaltung einer Feier am 31. Oktober „zum Gedächtnüß des großen von Herrn D. Luthero seelig am selben Tage angefangenen Reformationswercks“ verfügte. Dieser 31. Oktober, auf welchen Wochentag er immer fiel, sollte als ein halber Feiertag

<sup>14</sup> HStA. Loc. 1891 a. a. O. fol. 111.

<sup>15</sup> C. Gretschel, II, 425/426.

<sup>16</sup> HStA. Loc. 1891 a. a. O. fol. 119.